

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 21. Juli 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.04.2011

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-22/11

Zulassungsnummer:

Z-56.25-3500

Geltungsdauer

vom: **12. April 2011**

bis: **31. Juli 2013**

Antragsteller:

Reimann

Spinnerei und Weberei GmbH

Grevenener Damm 227 -231

48282 Emsdetten

Zulassungsgegenstand:

Gewebe für Verschattungsanlagen

"Pyrotex 120/100", "Pyrotex 120/120", "Pyroplus 120/190" und "Pyrotex Air"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.25-3500 vom 21. Juli 2008.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt



ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 1.1 wird wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Geweben aus Acrylfasern, "Pyrotex 120/100", "Pyrotex 120/120", Pyroplus 120/190" und "Pyrotex Air" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}. Die Klasse B-s1, d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".

Die Gewebe können zusätzlich werkseitig mit einer versteifenden Appretur ausgerüstet sein.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beschichteten bzw. unbeschichteten Gewebe dürfen im Inneren von baulichen Anlagen für fest installierte Verschattungseinrichtungen verwendet werden.

1.2.2 Zu gleichen oder anderen flächig angrenzenden Baustoffen ist ein Abstand ≥ 80 mm einzuhalten.

1.2.4 Die Gewebe dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden. Eine Verwendung unter Überdachungen von Freiflächen ist zulässig.

Der Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Die Gewebe müssen aus Modacryl-Fäden mit eingearbeiteter Brandschutzausrüstung bestehen. Das Gewebe "Pyrotex Air" muss zusätzlich Polyethylen-Fäden im Schussgarn enthalten.

Die Garne zur Herstellung der Gewebe dürfen unterschiedlich eingefärbt sein. Die Gewebe können zusätzlich mit einer Tauchappretur auf Polyurethanbasis ausgerüstet sein. Die Auftragsmenge muss etwa 2 bis 3 g/m² betragen.

2.1.2 Das Flächengewicht der unbeschichteten Gewebe muss den Werten in Tabelle 1 entsprechen. Die Nennwerte dürfen um maximal ± 10 % über- oder unterschritten werden.



¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-56.25-3500

Seite 4 von 4 | 12. April 2011

Tabelle 1

Name	Flächengewicht (Nennwert) [g/m ²]	Brandverhalten nach DIN EN 13501-1 ^{1,2}
"Pyrotex 120/100"	120	Klasse B-s1,d0; nur im Abstand ≥ 80 mm zu flächig angrenzenden Baustoffen
"Pyrotex 120/120"	167	
"Pyroplus 120/190"	230	
"Pyrotex Air"	130	

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

